

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 156/10 B

L 10 R 549/09 WA (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 5 RJ 367/04 (SG Braunschweig)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover,
Lange Weihe 2, 30880 Laatzen,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Mai 2010 durch den
Richter Dr. B e r c h t o l d - Vorsitzender -, die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 18. März 2010 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat mit einem von ihm unterzeichneten, an das LSG Niedersachsen-Bremen gerichteten Schreiben ohne Datum, das nach Weiterleitung durch das LSG am 6.5.2010 beim BSG eingegangen ist, gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihm am 3.4.2010 zugestellten Urteil des LSG vom 18.3.2010 sinngemäß Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerde des Klägers ist schon deshalb unzulässig, weil sie nicht formgerecht eingelegt worden ist. Der Kläger konnte, worauf er in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte innerhalb der einmonatigen Beschwerdefrist einlegen lassen (§ 73 Abs 4, § 160a Abs 1, § 64 Abs 2 SGG).
- 3 Die Beschwerde ist somit durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2, § 169 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

